



II-10770 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/91-I/6/93

14. Juli 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

481P /AB
1993 -07- 15
zu 4863 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschöber, Wabl, Petrovic, Freunde und Freundinnen haben am 17. Mai 1993 unter der Nr. 4863/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ennsnahe Trasse (B 146) gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Verkehrsprognosen für den Fall der Fertigstellung der Ennsnahen Trasse liegen Ihnen von Ihren Ministern vor?
2. Glauben Sie, daß derartig dramatische Verkehrszuwächse angehtan sind, die Lebens- und Umweltqualität des Ennstales zu erhalten?
3. Kommt es Ihrer Meinung nach nicht zu einer Verschärfung der jetzt schon prekären Verkehrssituation durch den Bau der Ennsnahen Trasse?
4. Kommt es Ihrer Meinung nach nicht bei einer Vielzahl von Wohngebieten zu einer zusätzlichen Lärmbelastung durch die Ennsnahe Trasse?
5. Wie groß wird der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die geplante Trassenführung sein?
6. Sehen Sie keinen Widerspruch zwischen der Aussage der Bundesregierung, daß Österreich zum Delikatessenladen Europas werden solle und der erhöhten Schadstoffbelastung österreichischer, landwirtschaftlicher Produkte durch einen forcierten Straßenbau?

- 2 -

7. Glauben Sie, daß eine hochrangige Transitroute - wie sie die B 146 darstellt - sollte sie je ausgebaut werden, den Fremdenverkehr in der Region fördert?
8. Sehen Sie keinen Widerspruch zwischen einem Landschaftsschutzgebiet und einer hochrangigen Transitroute?
9. Warum glauben Sie, wurden plötzlich zwei besonders geschützte Landschaftsteile mit seltenen Biotopen, die aber unglücklicherweise genau im Trassenverlauf der B 146 lagen, umgewidmet?
10. Warum wird versucht, dem steirischen Umweltanwalt, der an einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof gegen diese Entscheidung arbeitet, die Parteienstellung abzuerkennen?
11. Wieso liegt für das Gesamtprojekt Ennsnahe Trasse keine wasserrechtliche Bewilligung vor?
12. Wieso kam es zum "Schwarzbau" der Sallaberger Brücke? Wieso durfte diese Brücke gebaut werden ohne wasserrechtliche Bewilligung?
13. Wieso hat die Wasserrechtsbehörde das Projekt Ennsnahe Trasse, das sinnvoller Weise nur in seiner Gesamtheit zu betrachten ist, in viele unüberschaubare Teilprojekte zerlegt?
14. Warum liegen nicht für alle Teilprojekte bereits wasserrechtliche Genehmigungen vor?
15. Warum wurde im Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 16.2.1993 (Zahl 411.241/10-14/92) den Anrainern die Parteistellung aberkannt, obwohl
 - a) sie durch Hochwässer verstärkt gefährdet werden,
 - b) ihre Trinkwasserversorgung in arge Mitleidenschaft gezogen wird?
16. Steht der Ausschluß der Anrainer nicht im Widerspruch zur ständigen in Österreich geübten Judikatur?
17. Sollte es nicht am Ende des 21. Jahrhunderts zur Selbstverständlichkeit werden, daß die von einem Projekt besonders stark betroffenen Bürger in das behördliche Verfahren mitbezogen werden?
18. Warum hat der Landwirtschaftsminister in seinem Bescheid nicht die Erkenntnisse seiner eigenen Beamten berücksichtigt (wasserbautechnisches Amtssachverständigen Gutachten vom 23.10.1992)? Nur weil in diesem Gutachten der Kritik der Straßengegnern z.T. zugestimmt wird?

- 3 -

19. Warum ist im wasserrechtlichen Bescheid nicht besonders auf die Beeinflussung des Trinkwassers, Verschärfung der Hochwassersituation eingegangen worden?
20. Warum wird ein derartiges Straßenprojekt, das massiv in den Wasserhaushalt des Ennstales eingreift, mit brachialen politischen Druck durchgezogen, wenn hochgradige Experten wie z.B. der Universitätsprofessor Dipl.Ing. Dr. RADLER unter anderem einwenden:
das Fehlen von geologischen Aufschlüssen;
die Bauwerke sind eindeutig hochwassergefährdet;
die Enns ist nicht auf HQ 30 hochwassersicher ausgebaut;
die Projektunterlagen sind ungenau und unvollständig, und lassen insbesondere nicht erkennen, wo die Hochwässer der Grimming in die Enns zurückgeführt werden sollen?
21. Warum wurde über die Meinung der Beamten des Landwirtschaftsministeriums, die in diesen Punkten den Kritikern der Trasse Recht gaben und in ihren Amtssachverständigen-gutachten festhielten, daß diese offenen Fragen vom Projektanten zu klären seien, hinweggegangen?
22. Warum wurde im Bescheid des Landwirtschaftsministeriums die vorgelegten Gutachten von
Dr. Josef LUEGER,
Universitätsprofessor Dipl.Ing. Dr. S. RADLER,
sowie das wasserbautechnische Amtssachverständigen-gutachten
völlig außer Acht gelassen?
23. Halten Sie es demokratiepolitisch nicht für vollkommen absurd, daß die wichtigsten Projektunterlagen den betroffenen Bürgern vorenthalten werden?
24. Wie rechtfertigen Sie eine derartige Vorgangsweise?
25. Warum glauben Sie, behauptete die Wasserrechtsbehörde hartnäckig und inbeirrt - entgegen den wissenschaftlichen Grundlagen - daß es zu keiner Gefährdung des Trinkwassers kommen könne?
26. Warum ist die Behörde nicht von sich aus verantwortungsvoll und vernünftig mit dem Lebensmittel Nr.1 - Trinkwasser - umgegangen und warum haben erst Anrainer in einem hydrogeologischen Gutachten nachweisen müssen, daß es eindeutig zu einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch die Enns-nahe Trasse kommt?
27. Macht es Sie nicht nachdenklich, daß in einem Gutachten von Skala der Verkehr als einer der Hauptgründe für die Trinkwassergefährdung gesehen wird (Skala W., 1990: Erstellung einer Grundwassergefährdungskarte im Rahmen der Naturraum-potentialaufnahme des Bezirks Liezen (Steiermark), Teil 2)?

- 4 -

28. Warum hat die Behörde den Hochwasserschutz der Enns nicht im wasserrechtlichen Verfahren berücksichtigt, obwohl es in den letzten Jahren zu zahlreichen Überschwemmungen und Schäden für die Anrainer gekommen ist?
29. Finden Sie es nicht bedenklich, daß im Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung zu § 6 Abs. 7 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes die geforderte Interessensabwägung als eine "politische Entscheidung" abqualifiziert wird?
30. Teilen Sie die Auffassung von Ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bernhard RASCHAUER, daß dieser Bescheid rechtswidrig ist?
31. Entspricht es Ihrer Meinung nach nicht dem gesunden Menschenverstand, wenn bei zwei gleichwertigen Planungsalternativen die für den Mensch-, Natur- und Landschaftsschutz weniger beeinträchtigendere Variante herangezogen wird?
32. Was würden Sie Herr Bundeskanzler, vollkommen losgelöst von der fachlichen Frage der Ennsnahen Trasse, denken, wenn Sie in einem Bescheid einen Aktenvermerk vorfinden, der lautet wie folgt: "Landeshauptmannstellvertreter Professor Kurt Jungwirth hat Auftrag erteilt, dem Antrag der zuständigen Fachabteilung der Landesbaudirektion auf naturschutzrechtliche Genehmigung ... stattzugeben und die Angelegenheit entscheidungsreif zu machen"?
33. Glauben Sie nicht, daß es sich hier um eine Gesetzesverletzung durch einen Landespolitiker handelt, falls dieser Aktenvermerk keine Fälschung ist?
34. Wußten Sie, daß der Trassenverlauf durch einige ökologisch höchst wertvolle Restbestände (Moor- und Auwälder) durchgeht?
35. Wußten Sie, daß diese ökologischen Überbleibsel der ursprünglichen Vegetation mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 8.1.1987 Zl. 6.0/E6/86 zu "geschützte Landschaftsteile" erklärt wurden?
36. Wußten Sie, daß dieser Bescheid auf Betreiben der Projektanten rückgängig gemacht wurde?
37. Wie sehen Sie diese skandalöse Vorgangsweise im Lichte des maßgeblichen § 12 Steiermärkisches Landschaftsschutzgesetzes, der da lautet: "Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile dürfen durch menschliche Einwirkungen nicht zerstört, verändert oder in ihren Bestand gefährdet werden"?
38. Teilen Sie die Meinung des bekannten Umweltjuristen Ordentlicher Universitätsprofessor Dr. Bernhard RASCHAUER, der keine Möglichkeit sieht, wie rechtmäßig eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann?"

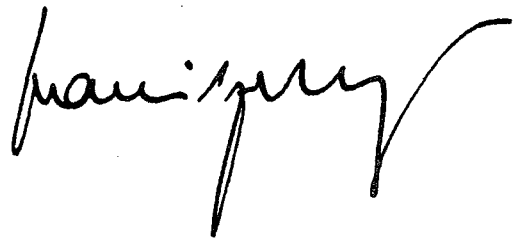
- 5 -

Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, daß die in dieser Anfrage enthaltenen Fragen den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts nicht berühren. Zu den Fragen 17, 23 und 24 weise ich darauf hin, daß das Allgemeine Verfahrensgesetz seit jeher "besonders stark betroffenen Personen" durch § 8 ("Personen ... soweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind") Parteistellung im Verwaltungsverfahren zugewiesen hat.

Die verstärkte Einbindung des Bürgers, die Bereitstellung ausreichender Informationen und eine direkte Beteiligung im Verfahren ist als Ziel im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien festgeschrieben. Konkret wird dies mit der Umweltverträglichkeitsprüfung mit Bürgerbeteiligung umgesetzt, die nach der Beschlußfassung im Ministerrat dem Parlament bereits zugeleitet worden ist.

Wie mir mitgeteilt wurde, sind die Ausschüßberatungen zu diesem Gesetzentwurf abgeschlossen; eine Beschlußfassung im Plenum des Nationalrats ist für Herbst 1993 vorgesehen.

Im Hinblick auf das wasserrechtliche Verfahren verweise ich auf die Novelle zum Wasserrechtsgesetz, BGBl.Nr. 252/1990. Der - neu geschaffene - § 104a legt fest, daß, soweit für Vorhaben, die einer Bewilligungspflicht nach diesem Bundesgesetz unterliegen, aufgrund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen ein Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgesehen ist, dessen Ergebnis in das vorläufige Überprüfungsverfahren einzubeziehen ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hauinger', with a long, sweeping flourish extending to the right.